

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17223/001-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax 02742/9005-13610

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

BMF-040300/0001-III/6/2017

Mag. Doris Stilgenbauer

15337

23. Mai 2017

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 23. Mai 2017 beschlossen, folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden, abzugeben:

Gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) haben die jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten zur Identifikation der Verpflichteten gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. über eine

Online-Applikation an die Registerbehörden zu übermitteln, wenn diese Daten nicht vom Unternehmensregister entnommen werden können.

§ 9 Abs. 6 leg. cit. erscheint insofern widersprüchlich, als zuerst der Kreis der betroffenen Verpflichteten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 10 und 12 bis 14 festgelegt wird, jedoch in der Folge die Aufsichtsbehörden der Verpflichteten gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 14 die Übermittlung vorzunehmen haben. Ob somit hinsichtlich der Verpflichteten gemäß § 9 Abs. 1 Z 11 (Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer, soweit sie Zahlungen in bar von mindestens € 10.000,-- annehmen, gemäß § 365m Abs. 3 Z 1 Gewerbeordnung 1994) eine Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist, erscheint fraglich und wird diesbezüglich um Klarstellung ersucht.

Hinsichtlich des in § 9 Abs. 6 leg. cit. vorgesehenen Übermittlungsweges via einer Online-Applikation wird angeregt, die Datenübermittlung auf keinen bestimmten elektronischen Weg einzuschränken, sondern auch andere Wege für die Aufsichtsbehörden (z.B. E-Mail) zuzulassen.

Wir erlauben uns weiters darauf hinzuweisen, dass das Feststellen einer Einsichtsberechtigung in das Register durch die Bezirksverwaltungsbehörden insbesondere hinsichtlich § 12 Abs. 1 Z 3 lit. h leg. cit. (Handelsgewerbetreibende) in der Praxis Schwierigkeiten bereiten wird, als seitens der Behörden nur sehr schwer beurteilt werden kann, ob der betreffende Handelsgewerbetreibende Zahlungen von mindestens € 10.000,-- in bar annimmt oder nicht.

Hinsichtlich § 13 Abs. 3 leg. cit. wird angeregt, zumindest in den erläuternden Bemerkungen klarzustellen, ob die behördliche Meldung gemäß § 13 Abs. 3 im Ermessen der jeweiligen Behörde liegt oder ob die behördliche Meldung im elektronischen Weg durch die Aufsichtsbehörde an die Bundesanstalt Statistik Austria verpflichtend vorzunehmen ist.

- 3 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur